

**Bericht**

Hannover, den 27.09.2023

Petitionsausschuss

**Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2022**

Gemäß § 54 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages legt der Petitionsausschuss dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor, der als Landtagsdrucksache verteilt wird. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf das Jahr 2022.

Rüdiger Kuroff

Vorsitzender

(Verteilt am 28.09.2023)



**Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses**  
**für das Jahr**  
**2022**

nach § 54 Absatz 4 der Geschäftsordnung  
des Niedersächsischen Landtages

## Inhaltsverzeichnis

1.	Das Petitionsrecht als garantiertes Grundrecht.....	1
2.	Das Petitionsrecht in Niedersachsen.....	2
2.1.	Grenzen des Petitionsrechts .....	2
2.2.	Private Petitionsplattformen .....	3
2.3.	Einreichen einer Petition .....	4
2.3.1.	Erkennbare thematische Schwerpunkte im Berichtsjahr 2022 .....	6
2.3.1.1.	Inobhutnahme von Kindern durch das Jugendamt des Landkreises Heidekreis .....	6
2.3.1.2.	Übernahme von fachärztlichen Behandlungskosten durch das Sozialamt der Stadt Salzgitter .....	6
2.3.1.3.	Eingaben im Zusammenhang mit der Covid 19-Pandemie .....	6
2.4.	Öffentliche Petitionen - Veröffentlichung von Petitionen und deren Mitzeichnung im Internet .....	6
2.5.	Öffentliche Anhörungen.....	9
2.5.1.	Besoldung der qualifizierten Lehrkräfte für Fachpraxis .....	9
2.5.2.	Anhebung der Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) für niedersächsische Beamtinnen und Beamte.....	9
2.5.3.	Hochschulangelegenheiten; .....	9
2.6.	Sammel- bzw. Massenpetitionen.....	10
3.	Ablauf eines Petitionsverfahrens.....	10
3.1.	Beratung im Petitionsausschuss .....	10
3.2.	Beschlussempfehlungen .....	11
3.2.1.	Die Eingabe wird der Landesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.....	11
3.2.2.	Die Eingabe wird der Landesregierung zur Erwägung überwiesen:.....	11
3.2.3.	Die Eingabe wird der Landesregierung als Material überwiesen:.....	12
3.2.4.	Die Einsenderin bzw. der Einsender der Eingabe ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten: .....	12
3.2.5.	Die Eingabe wird für erledigt erklärt: .....	12
3.2.6.	Der Landtag hat/sieht keine Möglichkeit, sich für das Anliegen der Einsenderin bzw. des Einsenders zu verwenden bzw. der Eingabe zu entsprechen: .....	13
3.2.7.	Der Landtag hat/sieht keinen Anlass, sich für das Anliegen der Einsenderin bzw. des Einsenders zu verwenden bzw. der Eingabe zu entsprechen: .....	13
3.3.	Abschließende Behandlung .....	14
3.4.	Keine Diskontinuität bei Eingaben.....	14
4.	Öffentlichkeitsarbeit.....	14
5.	Informationsreise des Petitionsausschusses.....	15
6.	Landtagswahlen und Neukonstituierung des Petitionsausschusses .....	15
7.	Schlusswort.....	15

Anlage 1a: Mitglieder des Petitionsausschusses der 18. Wahlperiode

Anlage 1b: Mitglieder des Petitionsausschusses der 19. Wahlperiode

- Anlage 2: Zur Mitzeichnung auf der Homepage des Niedersächsischen Landtages veröffentlichte Eingaben, die das Quorum nicht erreichten
- Anlage 3 „Lebenslauf einer Petition beim Niedersächsischen Landtag“
- Anlage 4: Übersicht über Neueingänge nach Jahren
- Anlage 5: Rechtsgrundlagen Petitionswesen Niedersächsischer Landtag

# Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2022

nach § 54 Absatz 4 der Geschäftsordnung des  
Niedersächsischen Landtages (GO LT)

## 1. Das Petitionsrecht als garantiertes Grundrecht

*„Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“*

Mit dieser Formulierung garantiert Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) jeder bzw. jedem das Recht, sich mit ihrem bzw. seinem Anliegen an die zuständige Volksvertretung - die Parlamente - zu wenden. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) sind die im Grundgesetz festgelegten Grundrechte Bestandteil der Niedersächsischen Verfassung.

Bewusst hat der Verfassungsgeber dieses Grundrecht „jedermann“ eingeräumt. Es steht jeder Frau, jedem Mann, jedem Kind, jeder bzw. jedem Deutschen, jedem Menschen anderer Abstammung, jeder unter Betreuung stehenden Person und jeder bzw. jedem Strafgefangenen genauso zu wie etwa Verbänden, Bürgerinitiativen, Vereinen und Unternehmen. Überdies ist das Petitionsrecht zwar ein persönliches Recht, kann aber auch für andere mit deren Einverständnis wahrgenommen werden.

Petitionen - lateinisch für Bittschriften - lassen sich nach Artikel 17 GG in zwei Gruppen unterteilen:

- **Bitten** bzw. Ersuchen können sich beispielsweise auf ein politisches Anliegen beziehen und im Rahmen von Gesetzesberatungen zur politischen Willensbildung beitragen.
- **Beschwerden** sind in der Regel auf Abhilfe gerichtet, weil sich z. B. jemand von einer Behörde unverhältnismäßig oder rechtswidrig behandelt fühlt.

Eine Petition - auch Eingabe genannt - im Sinne des Grundgesetzes muss schriftlich eingereicht werden und die Absenderin oder den Absender erkennen lassen. Dies schließt die Möglichkeit ein, die Eingaben per Fax oder E-Mail einzureichen, solange die Zuschrift eine eigenhändige Unterschrift trägt<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> zur Ausnahme im Hinblick auf die Online-Petitionen siehe unter Nummer 2.3 des Berichts

Die Einsender haben einen Anspruch darauf, dass ihre Petitionen entgegengenommen werden. Pflicht der angerufenen Stelle ist es, den Inhalt der Petition zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten zu prüfen. D. h., dass die angerufene Stelle den Inhalt und die Zielrichtung der Petition ermitteln und sich nachvollziehbar und diskriminierungsfrei mit dem Anliegen befassen muss. Weiterhin sind die Einsender über die abschließende Entscheidung zu ihrem Anliegen zu informieren. Aus dem entsprechenden Schreiben muss die Art der Erledigung erkennbar sein.

Einen Anspruch auf eine mündliche Anhörung<sup>2</sup> oder eine Begründung der Entscheidung gewährt das Petitionsrecht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht.

## **2. Das Petitionsrecht in Niedersachsen**

„Die Behandlung an den Landtag gerichteter Bitten und Beschwerden obliegt dem Landtag, der sich zur Vorbereitung des nach der Geschäftsordnung zuständigen Ausschusses bedient.“

Artikel 26 NV konkretisiert die Zuständigkeit des Landtages bzw. des zuständigen Ausschusses und überlässt die Verfahrensregelungen der GO LT (siehe §§ 50 bis 54).

Im Niedersächsischen Landtag ist grundsätzlich der Petitionsausschuss zuständig für die vorbereitende Beratung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden.

Der Petitionsausschuss prüft das vorgebrachte Anliegen und berät Möglichkeiten, dem Anliegen zur Geltung zu verhelfen. Die oder der Ausschussvorsitzende entscheidet, ob dazu eine Stellungnahme der Landesregierung eingeholt werden soll. Eine solche umfassende Einschätzung des Anliegens ist dann wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Beratung. Der Petitionsausschuss berät individuelle Eingaben grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung. Öffentliche Eingaben, die zur elektronischen Mitzeichnung auf der Internetseite des Landtages veröffentlicht wurden, werden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung des Petitionsausschusses behandelt.

Das beschriebene Verfahren gilt aber nicht für Petitionen, deren Anliegen einen aktuellen Beratungsgegenstand - einen Gesetzentwurf oder einen selbständigen Antrag - betreffen. Diese Petitionen werden in den Fachausschüssen behandelt, die sich mit dem entsprechenden Beratungsgegenstand befassen. Der jeweilige Fachausschuss berät die Eingaben zusammen mit dem eigentlichen Beratungsgegenstand grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.

Die abschließende Behandlung nimmt der Landtag in jedem Fall in öffentlicher Sitzung vor.

### **2.1. Grenzen des Petitionsrechts**

Zwar vermittelt der Wortlaut des Artikels 17 GG zunächst den Eindruck, als könne oder müsse sich das Parlament mit jeder Bitte und Beschwerde befassen. Die Grenzen des Petitionsrechts ergeben sich jedoch aus dem Gesamtgefüge unserer Verfassung.

- So ist der Niedersächsische Landtag nicht zuständig für die Überprüfung des Verwaltungshandelns der Behörden des Bundes und der der Aufsicht des Bundes unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Zuständig ist in diesen Fällen der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.

---

<sup>2</sup> siehe dazu auch Nummer 2.4 und 2.5 des Berichts

- Entsprechendes gilt für das Handeln der Behörden eines anderen Bundeslandes. Dafür sind die dortigen Landtage und deren Petitionsausschüsse oder Bürgerbeauftragte zuständig.
- Dem Landtag ist wegen der in Artikel 97 Absatz 1 GG verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richter eine inhaltliche Überprüfung oder gar Korrektur gerichtlicher Entscheidungen verwehrt. Denn die Richter sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dies hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren etc.) aufgehoben oder verändert werden können. Der Landtag kann nur prüfen, ob den tätig gewordenen Richterinnen und Richtern Dienstpflichtverletzungen anzulasten sind, wenn sich aufgrund des Sachverhaltes dafür ein Anlass bietet.
- Ebenso wenig können privatrechtliche Streitigkeiten, etwa mit Geschäfts- oder Vertragspartnern, Nachbarn oder Verwandten, einer Überprüfung unterzogen werden.
- Entscheidungen der Gemeinden und Landkreise sowie der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Selbstverwaltungsangelegenheiten unterliegen nur einer eingeschränkten (Rechts-)Kontrolle durch den Landtag. Denn Artikel 28 Absatz 2 GG garantiert ihnen - ebenso wie Artikel 57 Absatz 1 NV - das Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Zwar unterstehen sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben der Kommunalaufsicht, die sicherstellt, dass die Gemeinden und Landkreise bei Erfüllung dieser Aufgaben die Gesetze beachten. Die Kommunalaufsichtsbehörden dürfen jedoch nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen, nicht aber mit dem Ziel, einer bzw. einem Einzelnen zu seinem Recht zu verhelfen - zumal, wenn diese Rechte, etwa durch Widerspruch oder Klage, im eigenen Namen geltend gemacht werden können. Zudem hat nach § 34 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jede Person das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an die kommunale Vertretung zu wenden.
- Bloße Kommentare zu politischen Entscheidungen oder Meinungsäußerungen, denen das Ziel einer sachlichen Überprüfung nicht zu entnehmen ist, sowie Zuschriften, deren Inhalt sich in Beschimpfungen oder Beleidigungen erschöpft, sind keine Petitionen im Sinne des Artikels 17 GG.
- Anonyme Zuschriften fallen nicht in den Schutzbereich des Artikels 17 GG und begründen somit keinen Anspruch auf Behandlung als parlamentarische Eingabe.
- Die Durchführung eines öffentlichen Petitionsverfahrens ist ein rein elektronisches Verfahren. Neben formalen Voraussetzungen bedarf die Veröffentlichung einer Petition der Zustimmung der Präsidentin. Nach Artikel 17 GG besteht kein Anspruch auf die Durchführung eines öffentlichen Petitionsverfahrens.

## 2.2. Private Petitionsplattformen

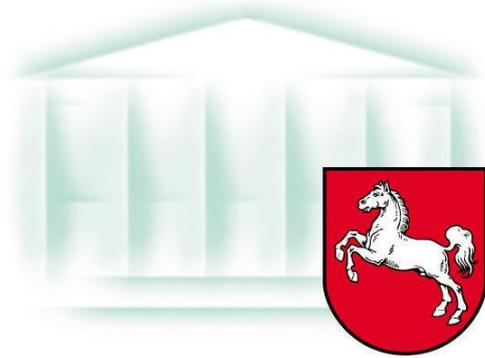
Private „Petitionsplattformen“ bieten die Möglichkeit, Anliegen und Wünsche online darzustellen. Während diese Plattformen in erster Linie die Veröffentlichung eines Anliegens im Internet und das Sammeln von Unterstützungsunterschriften verfolgen, entfaltet eine Petition ihre Wirkung im Sinne des Artikels 17 GG erst dann, wenn sie bei der zuständigen Volksvertretung vorgelegt wird. Einen hiervon abweichenden Weg sieht die Verfassung nicht vor.

Gleichwohl verschließt sich der Landtag privaten Petitionsplattformen nicht. So werden etwa Mitzeichnungen bzw. Unterschriften, die über eine private Petitionsplattform online oder handschriftlich gesammelt worden sind, als Unterstützungsunterschriften zur Kenntnis genommen. Dazu ist es erforderlich, dass die Petentin bzw. der Petent dem Landtag ihr bzw. sein Anliegen vorlegt und somit das parlamentarische Eingabeverfahren eröffnet.

Eine private Plattform kann ein solches Verfahren weder durchführen noch ersetzen. Im Rahmen der Mitzeichnung bei öffentlichen Petitionen werden hier allerdings lediglich die Mitzeichnung auf der landtagseigenen Plattform anerkannt.

### 2.3. Einreichen einer Petition

Für den Niedersächsischen Landtag bestimmte Petitionen bzw. Eingaben sind an die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages, Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover, zu richten. Für die Einreichung einer Online-Petition steht auf der Internetseite des Landtages ein entsprechendes Onlineformular zur Verfügung:<sup>3</sup>



**Online-Petition - Eigene Daten**

Die mit \* gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben, die wir zur Bearbeitung der Petition benötigen.

Titel	
<input type="text"/>	
Vorname*	Name*
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Organisation	
<input type="text"/>	
Strasse / Hausnr.:	
<input type="text"/>	
Staat:	Bundesland:
<input checked="" type="radio"/> Deutschland	<input type="text"/>
<input type="radio"/> Anderer Staat	-
<input type="text"/>	
PLZ.:	Ort:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
	wird aus der Plz ermittelt
Telefon:	E-Mail:
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ich gebe diese Petition in Vertretung einer anderen Person ab. (Wenn zutreffend bitte markieren!)

**Online-Petition - Wortlaut**

Bitte schildern Sie Ihr Anliegen in kurzen Worten und nennen Sie – soweit es um Behördenhandeln geht – die Behörde und die Verwaltungsentscheidung, gegen die sich die Petition richtet.  
Aus der Petition sollte auch deutlich werden, welche Erwartung an den Landtag sich damit verbindet.

Betreff.:

Wortlaut:

**Dateien anfügen:** Sie können Ihrer Petition Dateien des Typs \*.jpg, \*.pdf mit einer maximalen Gesamtgröße von 4MB anfügen.

Keine Datei ausgewählt

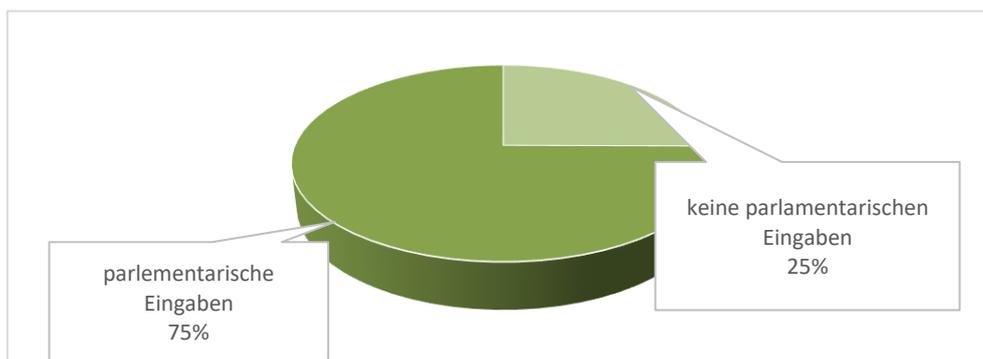
**Dateien:**

<sup>3</sup> <https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/portal/nipetition/0/createprivatepetition>, abgerufen am 11.04.2023

Damit das Petitionsrecht möglichst effektiv wahrgenommen werden kann, gibt es - außer der Schriftform - keinerlei Formvorschriften. Da das Petitionsrecht ein „persönliches Recht“ ist, bedarf es jedoch grundsätzlich der eigenhändigen Unterschrift<sup>4</sup>. Zuschriften, die lediglich per E-Mail übersandt werden, erfüllen dieses Erfordernis nicht. Individualpetitionen können sowohl schriftlich als auch online eingereicht werden, während öffentliche Petitionen lediglich über das Onlineformular angenommen werden.

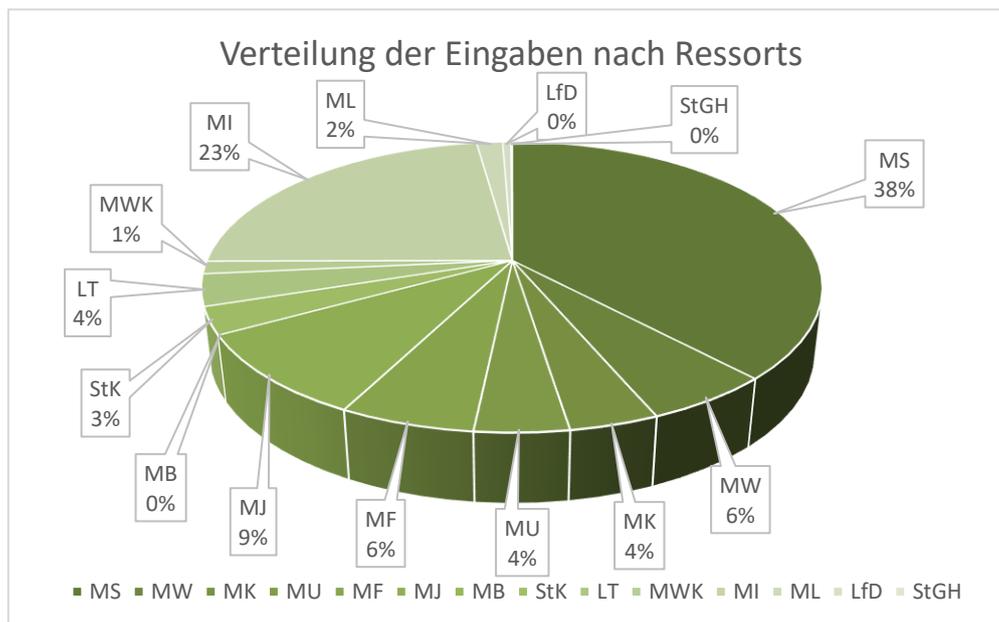
Eine Petition ist nicht an die Einhaltung bestimmter Fristen gebunden. Ebenso müssen ihr im Regelfall keine Unterlagen zur Begründung beigelegt werden. Es genügt völlig, wenn das Anliegen in kurzen Worten geschildert wird und - soweit es sich auf Behördenhandeln bezieht - die Behörde und die Verwaltungsentscheidung, um die es geht, möglichst konkret bezeichnet werden. Aus der Petition sollte schließlich deutlich werden, welche Erwartung an den Landtag mit der Eingabe verbunden wird.

Im Jahr 2022 erreichten den Niedersächsischen Landtag insgesamt **995 Zuschriften** mit der Bitte um parlamentarische Prüfung des Anliegens durch den Landtag. Hierin enthalten sind **250 Zuschriften**, deren Anliegen nicht in ein parlamentarisches Eingabeverfahren mündeten, weil es sich dabei beispielsweise um Anliegen handelte, für die der Niedersächsische Landtag nicht zuständig ist, oder die reine Meinungsäußerungen waren. Es wurden also **745 Zuschriften** im Rahmen parlamentarischer Eingabeverfahren behandelt. Die Verteilung der Zuschriften stellt sich wie folgt dar:



<sup>4</sup> Ausnahme: Onlineverfahren, hier erfolgt eine Verifizierung per E-Mail

Die nachstehende Grafik gibt eine Übersicht über die im Berichtsjahr eingegangenen und durch den Landtag im Rahmen eines Eingabeverfahrens zu prüfenden Eingaben, verteilt auf die jeweiligen Ministerien:



LT	Landtagsverwaltung	MS	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
LfD	Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen	MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
MF	Niedersächsisches Finanzministerium	MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport	MWK	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
MJ	Niedersächsisches Justizministerium	StK	Niedersächsische Staatskanzlei
MK	Niedersächsisches Kultusministerium		
ML	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		

### 2.3.1. Erkennbare thematische Schwerpunkte im Berichtsjahr 2022

#### 2.3.1.1. Inobhutnahme von Kindern durch das Jugendamt des Landkreises Heidekreis

Mit der Eingabe 02841/11/18 wandte sich die Einsenderin zugunsten der Eltern gegen die Inobhutnahme der Kinder durch das zuständige Jugendamt. Die Eltern erfuhren eine breite Unterstützung. So lagen dem Landtag letztlich mehr als 250 gleichgerichtete Eingaben vor, die im dafür vorgesehenen Verfahren bearbeitet wurden. Zudem erfuhr der Fall auch eine größere mediale Aufmerksamkeit; die Walsroder Zeitung und auch die Hannoversche Allgemeine Zeitung berichteten darüber. Auch versammelten sich gegen die Maßnahme des Jugendamtes vor dem Landtag laut der Berichterstattung in der HAZ rund 250 Menschen, weitere Kundgebungen am Wohnort der Petenten folgten. Darüber hinaus wurden zu dem Fall mehrere Videos über YouTube veröffentlicht, darunter auch ein Interview mit den Eltern der Kinder.

Entsprechend der Verfügung des Ausschussvorsitzenden wurde das zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) um Stellungnahme gebeten. Ausweislich dieser Stellungnahme und der Unterrichtungen durch MS innerhalb der Sitzungen des Petitionsausschusses wurde deutlich, dass die örtlichen Gerichte ordnungsgemäß an den Verfahren beteiligt wurden. Vor diesem Hintergrund sah der Ausschuss keine Möglichkeit, sich für das Anliegen zu verwenden. Daneben empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petenten über

die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Dieser Empfehlung ist der Landtag in seiner Sitzung am 30.06.2022 gefolgt.

#### **2.3.1.2. Übernahme von fachärztlichen Behandlungskosten durch das Sozialamt der Stadt Salzgitter**

Die Einsenderin der Eingabe 03438/11/18 wandte sich zugunsten ihrer volljährigen Tochter an den Nds. Landtag. Die Tochter bezog Leistungen der Eingliederungshilfe durch die Stadt Salzgitter. Für eine medizinische Behandlung begab sich die Petentin in eine Fachklinik. Strittig war nunmehr die Übernahme eines Teiles der Behandlungskosten nach Beendigung der Behandlung und der Feststellung, dass die Krankenkasse nicht zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet war.

Die Stadt Salzgitter als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe vertrat die Auffassung, Kosten i. H. v. über 18.000 EUR nicht übernehmen zu müssen und sah die Fachklinik aufgrund der besonderen Umstände des Falles in der Pflicht, diese Kosten selbst tragen zu müssen. Die Klinik wiederum folgte dieser Auffassung nicht und zog die Tochter der Petentin für die Begleichung des Betrages heran.

In der erbetenen Stellungnahme legte das zuständige Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung dar, dass die durch die Stadt Salzgitter vertretene Rechtsauffassung nicht zutreffend sei. Im Ergebnis müsse die Kommune den ausstehenden Betrag im Rahmen der Eingliederungshilfe und nicht die Tochter der Petentin übernehmen. Der Petitionsausschuss empfahl dem Landtag, die Eingabe der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen und der Petentin die Stellungnahme zu übersenden. Dieser Empfehlung ist der Landtag in seiner Sitzung am 04.05.2023 gefolgt.

#### **2.3.1.3. Eingaben im Zusammenhang mit der Covid 19-Pandemie**

Im Jahr 2022 sind 38 Eingaben im Zusammenhang mit der Covid 19-Pandemie eingegangen. Im Vergleich dazu waren es im Jahr 2021 108. Das lässt erkennen, dass die Bedeutung der Pandemie auch im Jahr 2022 gegeben war, aber im Vergleich zum Vorjahr nicht mehr den Schwerpunkt der Interessen der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Petitionen darstellte.

#### **2.4. Öffentliche Petitionen - Veröffentlichung von Petitionen und deren Mitzeichnung im Internet**

Seit dem 01.09.2017 besteht die Möglichkeit, Petitionen mit der Bitte an den Landtag zu richten, sie auf seiner Internetseite zu veröffentlichen, um deren elektronische Mitzeichnung zu ermöglichen.

Für das Einreichen einer solchen öffentlichen Petition steht - ebenfalls auf der Internetseite des Landtages - ein entsprechendes Onlineformular (vgl. Seite 4) zur Verfügung. Öffentliche Petitionen werden vom Landtag nur über das dafür vorgesehene Onlineformular akzeptiert, da es sich um ein reines Onlineverfahren handelt.

Die tatsächliche Veröffentlichung setzt allerdings u. a. voraus, dass der Gegenstand der Eingabe von öffentlichem Interesse ist und in angemessenem Umfang sachlich dargestellt wird. Die Entscheidung über die Veröffentlichung trifft die Präsidentin des Landtages auf Empfehlung des Petitionsausschusses; ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht jedoch nicht.

Mit der Petition werden Name und Wohnort der Einsender veröffentlicht. Die Mitzeichnung wird auf der Homepage des Landtages für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung ermöglicht.

Diese Möglichkeit besteht allerdings nicht für Petitionen, deren Anliegen einen aktuellen Beratungsgegenstand - ein Gesetz oder einen selbständigen Antrag - betreffen. Diese Anliegen können nicht Gegenstand einer öffentlichen Petition sein. Sie werden in den entsprechenden Fachausschüssen zusammen mit dem jeweiligen Beratungsgegenstand in der Regel öffentlich behandelt.

Auf der Internetseite des Landtages sind die zur Mitzeichnung veröffentlichten öffentlichen Petitionen wie folgt dargestellt:



Petitionen - die zur Mitzeichnung zur Verfügung stehen

<p><b>Petitionsnummer:</b> 00116/89/19  <b>Betreff:</b> Schaffung der Möglichkeit zur Errichtung von Kleinwindkraftanlagen für Einfamilienhäuser  <b>Eingereicht von:</b> Michael Kuntisch                  26935 Stadland  <b>Veröffentlicht am:</b> 26.04.2023  <b>Mitzeichnungsfrist endet am:</b> 08.06.2023  <b>Mitzeichnungen:</b> <input type="text" value="5000"/>                  36</p>	<p><b>Zur Petition</b>                  Mitzeichnungsfrist läuft noch                  5 Wochen</p>	<p><b>Petitionsnummer:</b> 00151/89/19  <b>Betreff:</b> Verhinderung des Abrisses einer Flak-Baracke im Gebiet der Stadt Hemmingen  <b>Eingereicht von:</b> Jörg Pape                  31028 Gronau  <b>Veröffentlicht am:</b> 26.04.2023  <b>Mitzeichnungsfrist endet am:</b> 08.06.2023  <b>Mitzeichnungen:</b> <input type="text" value="5000"/>                  2</p>	<p><b>Zur Petition</b>                  Mitzeichnungsfrist läuft noch                  5 Wochen</p>
<p><b>Petitionsnummer:</b> 00202/89/19  <b>Betreff:</b> Einrichtung eines Landesjugendparlamentes  <b>Eingereicht von:</b> Akay Türel                  38239 Salzgitter  <b>Veröffentlicht am:</b> 26.04.2023  <b>Mitzeichnungsfrist endet am:</b> 08.06.2023  <b>Mitzeichnungen:</b> <input type="text" value="5000"/>                  0</p>	<p><b>Zur Petition</b>                  Mitzeichnungsfrist läuft noch                  5 Wochen</p>	<p><b>Petitionsnummer:</b> 00213/89/19  <b>Betreff:</b> Bekämpfung von antisiedischem Rassismus  <b>Eingereicht von:</b> Tobias Huch                  28717 Bremen  <b>Veröffentlicht am:</b> 26.04.2023  <b>Mitzeichnungsfrist endet am:</b> 08.06.2023  <b>Mitzeichnungen:</b> <input type="text" value="5000"/>                  363</p>	<p><b>Zur Petition</b>                  Mitzeichnungsfrist läuft noch                  5 Wochen</p>

5

<sup>5</sup> Petitionen, die zur Mitzeichnung zur Verfügung stehen, unter: <https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/portal/nipetition/0/publiczurmitzeichnung>, abgerufen am 08.05.2023

Die Anzahl der Mitzeichnerinnen und Mitzeichner ist online unmittelbar für jede Petition tagesaktuell ablesbar. Zudem werden die Mitzeichnungen auf einer Niedersachsenkarte grafisch dargestellt.



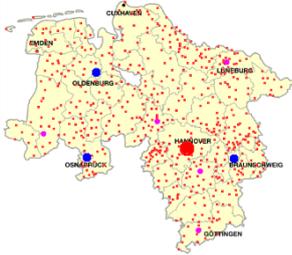
<p><b>Öffentliche Petition zur Mitzeichnung</b></p> <p><b>Betreff:</b> Anhebung der Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) für niedersächsische Beamtinnen und Beamte</p> <p><b>Eingereicht von:</b> Stefan Salamon 31311 Lüneze</p> <p><b>Veröffentlicht am:</b> 14.02.2022 <b>Mitzeichnungsfrist endet am:</b> 28.03.2022</p> <p><b>Mitzeichnungen:</b> 5000 9366</p>	<p><b>Petitionsnummer:</b> 03176/89/18</p> <p><b>Petition in Bearbeitung</b></p>
---	--

**Wortlaut der Petition:**

Anhebung der Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) von bisher 300 € auf 90% des Grundgehaltes oder 5 % auf das Monatslohn. Die die Besoldung in Niedersachsen auf dem vorletzten Platz im Bundesvergleich liegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 20.10.2018, Aktenzeichen B 10 32/17 entschieden, dass die Besoldung in einigen Fällen aus Niedersachsen zu niedrig bemessen war. Gerade in der Pandemie hat man gesehen, wie wichtig die Beamten in Niedersachsen sind.

Um das Beamtenum konkurrenzfähig zu anderen Bundesländern zu halten, ist es wichtig, die Sonderzahlung zu erhöhen.

**Regionale Verteilung der Mitzeichnungen in Niedersachsen:**



© 2017 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

**Information zur Bearbeitung:**

Das Anliegen hat innerhalb der sechswöchigen Mitzeichnungsfrist die nach der Geschäftsordnung des Landtages vorgesehene Mindestzahl von 5.000 Mitzeichnungen überschritten. Daher ist der Einsender mündlich anzuhören. Die mündliche Anhörung durch den Petitionsausschuss hat in öffentlicher Sitzung am Mittwoch, dem 27. April stattgefunden. Die weitere Beratung im Petitionsausschuss erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung; die anschließende Beschlussfassung durch den Niedersächsischen Landtag in öffentlicher Sitzung.

Das abschließende Beratungsergebnis veröffentlicht der Landtag zu gegebener Zeit auf seiner Internetseite.

6

Wird eine öffentliche Petition innerhalb der Mitzeichnungsfrist von mindestens 5.000 Personen unterstützt, so hört der Petitionsausschuss die Petentin bzw. den Petenten in einer öffentlichen Ausschusssitzung an. Nach dieser öffentlichen Anhörung wird die Eingabe dann im üblichen Verfahren weiterbehandelt; d. h. die Aussprache des Petitionsausschusses zu der veröffentlichten Eingabe erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung<sup>7</sup>.

Bei der Veröffentlichung und der damit einhergehenden öffentlichen Mitzeichnung im Internet handelt es sich nicht um eine neue Petitionsart, sondern vielmehr um ein erweitertes reines Online-Verfahren. Dieses Verfahren eröffnet einer „herkömmlichen“ Eingabe die Möglichkeit, von einem Kreis interessierter Personen über das Internet mitgezeichnet und unterstützt zu werden.

Insgesamt wurden 28 Petitionen mit dem Wunsch, ein öffentliches Verfahren durchzuführen, eingereicht. Davon wurden **8 Eingaben** vom Petitionsausschuss für eine Veröffentlichung als ungeeignet eingestuft.

Damit wurden im Jahr 2022 **20 Petitionen** auf der Homepage des Landtages zur Mitzeichnung veröffentlicht<sup>8</sup>, von denen **fünf** das **erforderliche Quorum** - also die erforderliche Anzahl von 5.000 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern - erreichten.

Von den fünf Eingaben erfolgten zwei Anhörungen im Berichtsjahr zu folgenden Eingaben:

03176/11/18 Anhebung der Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) für niedersächsische Beamtinnen und Beamte

<sup>6</sup> öffentlich Petition unter:

<https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/portal/nipetition/0/publicviewpetition?id=68>, abgerufen am 11.04.2023

<sup>7</sup> Dieses Vorgehen wurde mit dem Wahlperiodenwechsel angepasst, so dass für alle Eingaben, bei denen ab 2023 eine Anhörung durchgeführt wird, auch die weitere Behandlung im Petitionsausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgt.

<sup>8</sup> siehe dazu Anlage 2 des Berichts: Zur Mitzeichnung auf der Homepage des Niedersächsischen Landtages veröffentlichte Eingaben, die das Quorum nicht erreichten

03210/11/18 "Hochschulangelegenheiten;  
a) Erhöhung der Zuschüsse für Studentenwerke,  
b) Abschaffung des Verwaltungskostenbeitrags für Studierende"

Für die restlichen Eingaben, die das Quorum erreichten, erfolgen die Anhörungen für das Berichtsjahr 2023:

03482/89/18 Bau des Südschnellweges in Hannover; Petition gegen die Verbreiterung des Südschnellwegs im Bereich der Leinemasch  
03521/89/18 Einführung einer Klassenassistenten an allen niedersächsischen Grundschulen  
00077/89/19 Novellierung des Niedersächsischen Klimagesetzes

## **2.5. Öffentliche Anhörungen**

Im Berichtsjahr fanden drei öffentliche Anhörungen statt. Die erste Anhörung basierte auf einer Eingabe aus dem Berichtsjahr 2021. Der Petitionsausschuss hörte den Einsender zu dieser Eingabe in öffentlicher Sitzung an:

### **2.5.1. Besoldung der qualifizierten Lehrkräfte für Fachpraxis**

Eingabe 03047/89/18, veröffentlicht am 07.12.2021, 5.349 Mitzeichnungen

Die Petenten forderten eine sofortige Einstufung der Fachpraxislehrkräfte an berufsbildenden Schulen in Niedersachsen in eine höhere Besoldungsgruppe nach erfolgreicher Qualifizierung sowie die Schaffung von Funktionsstellen in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12.

Die öffentliche Anhörung zu dieser Eingabe fand am 27.04.2022 im Forum des Landtages statt. Der Petitionsausschuss hat die Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 07.09.2022 abschließend beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

Die Eingabe wurde der Landesregierung als Material überwiesen. Im Übrigen wurden die Einsender über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Landtag ist dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 22.09.2022 gefolgt.

### **2.5.2. Anhebung der Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) für niedersächsische Beamtinnen und Beamte**

Eingabe 03176/89/18, veröffentlicht am 14.02.2022, 9.359 Mitzeichnungen

Der Petent beehrte mit seiner Petition die Anhebung der Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) für niedersächsische Beamtinnen und Beamte.

Die öffentliche Anhörung zu dieser Eingabe fand am 27.04.2022 im Forum des Landtages statt. Im Zuge seiner Beratungen bat der Petitionsausschuss die Landesregierung um eine Aktualisierung der abgegebenen Stellungnahme. Der Ausschuss empfahl, den Petenten über die Sach- und Rechtslage zu informieren. Der Landtag ist dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 04.05.2023 gefolgt.

### **2.5.3. Hochschulangelegenheiten;**

**a) Erhöhung der Zuschüsse für Studentenwerke,**

**b) Abschaffung des Verwaltungskostenbeitrags für Studierende**

Eingabe 03210/89/18, veröffentlicht am 15.03.2022, 5.253 Mitzeichnungen

Die Petentin beehrte in Ihrer Petition die Abschaffung des Verwaltungskostenbeitrags für Studierende sowie die Erhöhung der Zuschüsse für die Studentenwerke.

Die öffentliche Anhörung zu dieser Eingabe fand am 31.08.2022 im Forum des Landtages statt. Der Petitionsausschuss hat die Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 08.02.2023 abschließend beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Der Landtag ist dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 23.02.2023 gefolgt.

## **2.6. Sammel- bzw. Massenpetitionen**

Die Gewährleistung des Petitionsrechts gilt nicht nur für die bzw. den Einzelnen (Einzelpetition). Eingaben können auch gemeinsam mit anderen eingereicht werden. In solchen Fällen kann es sich um Sammel- oder Massenpetitionen handeln. Bei Sammelpetitionen handelt es sich um Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen. Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Anzahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Der Petitionsausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass die abschließenden Mitteilungen zu Eingaben durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn zu einem Gegenstand mehr als 50 Eingaben gleichen Inhalts eingehen. Von der Regelung wurde im Jahr 2022 kein Gebrauch gemacht.<sup>9</sup>

## **3. Ablauf eines Petitionsverfahrens**

Erreicht eine Eingabe den Landtag, wird zunächst geprüft, ob der Niedersächsische Landtag der richtige Ansprechpartner ist. Sollte das Land Niedersachsen für ein bestimmtes Anliegen nicht zuständig sein, wird die Petition - sofern möglich - an den richtigen Adressaten weitergeleitet, also beispielsweise an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages oder eines anderen Länderparlamentes, und der Absender entsprechend unterrichtet. Die Besonderheiten beim Ablauf einer öffentlichen Petition ergeben sich aus 2.4 und 2.5.

### **3.1. Beratung im Petitionsausschuss**

Soweit der Landtag für die Bearbeitung der Petition zuständig ist, bestimmt die oder der Ausschussvorsitzende zwei Ausschussmitglieder, die im Rahmen der Beratung für die Berichterstattung zuständig sind. Sie bzw. er entscheidet, ob zu der Eingabe eine Stellungnahme der Landesregierung eingeholt werden soll.

Sofern eine Stellungnahme der Landesregierung eingeholt wurde, machen sich die Berichterstatterinnen und Berichterstatter alsdann mit dem Sachverhalt der Eingabe vertraut und prüfen insbesondere, ob es ihnen aus dem Vorbringen der Petentin bzw. des Petenten und der ggf. vorliegenden Stellungnahme der Landesregierung möglich ist, dem Petitionsausschuss einen Beschlussvorschlag - ein sogenanntes Votum - für die abschließende Entscheidung durch den Landtag vorzutragen. Sofern über die Stellungnahme hinaus weiterer Aufklärungs- bzw. Informationsbedarf besteht, richten die Berichterstatterinnen und Berichterstatter beispielsweise eine Rückfrage an das zuständige Fachministerium oder fordern ggf. eine ergänzende Stellungnahme ein. Darüber hinaus können sie sich, wenn es für die sachgerechte Beratung erforderlich ist, mit Zustimmung der oder des Ausschussvorsitzenden vor Ort über den Sachverhalt unterrichten. Der Petitionsausschuss kann dann einzelnen Mitgliedern anderer Ausschüsse auf Antrag die Teilnahme an der Unterrichtung gestatten.

Überdies hat der Petitionsausschuss die Möglichkeit,

---

<sup>9</sup> In 2022 gingen zur Eingabe 02841/11/18 bzgl. der Inobhutnahme von Kindern durch das Jugendamt des Landkreises Heidekreis 256 Zuschriften ein. Alle Zuschriften wurden jedoch im regulären Verfahren bearbeitet. Nähere Informationen zu dieser Eingabe ergeben sich aus 2.3.1.1.

- weitere Informationen durch die Landesregierung im Ausschuss einzuholen,
- die Einsenderin oder den Einsender ergänzend schriftlich oder mündlich anzuhören,
- eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einzuholen oder
- Akteneinsicht zu nehmen.

Bei öffentlichen Petitionen kommt noch ergänzend hinzu, dass die bei erreichtem Quorum durchgeführten Anhörungen auch dem Erkenntnisgewinn der Mitglieder des Petitionsausschusses dienen.

Der Petitionsausschuss berät Eingaben grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung.

Eingaben zu Gesetzentwürfen und selbständigen Anträgen werden als Beratungsmaterial unmittelbar an den zuständigen Fachausschuss verteilt und dort in der Regel in öffentlicher Sitzung beraten.

### 3.2. **Beschlussempfehlungen**

Im Berichtszeitraum 2022 hat der Petitionsausschuss neun Sitzungen durchgeführt, in denen er insgesamt 605 Eingaben abschließend beraten hat. Diese - wie auch die in den Fachausschüssen behandelten Eingaben - wurden dem Landtag mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung vorgelegt. Folgende Beschlussempfehlungen werden in der Regel von den Ausschüssen abgegeben.

3.2.1. Die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen.

Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch der Einsenderin bzw. des Einsenders zu entsprechen oder ihrer bzw. seiner Beschwerde abzuwehren. Dies ist die weitest gehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen der Einsenderin bzw. des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht.

Hat ein Ausschuss empfohlen, eine Eingabe der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und hätte die Berücksichtigung finanzielle Auswirkungen, so ist vor der Beschlussfassung des Landtages der Ausschuss für Haushalt und Finanzen zu beteiligen.

In den Fällen der „Berücksichtigung“ unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste. Diese Mitteilung wird an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses verteilt. Auf Antrag eines Mitgliedes des Landtages, dem das Veranlasste nicht befriedigend erscheint, kann der zuständige Ausschuss die Eingabe von Neuem beraten.

Im Jahr 2022 wurde der Landesregierung keine Eingabe zur Berücksichtigung überwiesen.

3.2.2. Die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen:

Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse der Einsenderin bzw. des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen.

Auch in den Fällen der „Erwägung“ unterrichtet die Landesregierung alsdann den Landtag durch eine Mitteilung, die an alle Mitglieder des zuständigen Ausschusses verteilt wird, über das von ihr Veranlasste. Sofern das Veranlasste von einem Mitglied des Landtages als nicht befriedigend angesehen wird, kann der zuständige Ausschuss die Eingabe - wie im Falle des Votums „Berücksichtigung“ - auf Antrag von Neuem beraten.

Im Jahr 2022 wurde der Landesregierung keine Eingabe zur Erwägung überwiesen.

### 3.2.3. Die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen:

Der Landesregierung wird anheimgestellt, das Vorbringen der Einsenderin bzw. des Einsenders bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwerten.

Im Jahr 2022 wurden 13 Eingaben der Landesregierung als Material überweisen.

Die Eingaben beschäftigten sich mit folgenden Themen:

- Schwerbehindertenangelegenheit; Feststellung des Merkzeichens BI (blind),
- Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz,
- Beamte auf Widerruf - Gesetzliche Krankenversicherung,
- Gebühren für Lebensmittelkontrollen,
- Unterstützung bei der Aufarbeitung der "Kinderverschickung" in Niedersachsen,
- Sachleistungen bei häuslicher Pflege; Anerkennung von Haushaltshilfen,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Lipödem- und / oder Lymphödemerkrankung,
- provisorischer Bahnhofpunkt in Ihrhove (Landkreis Leer),
- Erweiterung des Nds. Rettungsdienstgesetzes,
- Erhalt der Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt,
- Gesetzesänderung zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung von Beamt\*innen,
- Verkündung von kommunalen Haushaltssatzungen, Änderung § 114 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und
- Einführung einer weiteren Abholzeit in der offenen Ganztagschule.

### 3.2.4. Die Einsenderin bzw. der Einsender der Eingabe ist über die **Sach- und Rechtslage** zu unterrichten:

Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch der Einsenderin bzw. des Einsenders aus rechtlichen oder tatsächlichen - z. B. finanziellen - Gründen nicht entsprochen oder ihrer bzw. seiner Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem die Einsenderin bzw. der Einsender über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder sie bzw. er noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.

Im Jahr 2022 wurden 160 Petitionen auf diese Art und Weise abschließend behandelt.

### 3.2.5. Die Eingabe wird für **erledigt** erklärt:

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch der Einsenderin bzw. des Einsenders inzwischen entsprochen oder ihrer bzw. seiner Beschwerde abgeholfen wurde. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache ggf. nicht entsprochen worden ist. Wird eine Eingabe als erledigt erklärt, soll in den Beschluss aufgenommen werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.

Im Jahr 2022 wurden 23 Petitionen auf diese Art und Weise abschließend behandelt.

3.2.6. Der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit**, sich für das Anliegen der Einsenderin bzw. des Einsenders zu verwenden bzw. der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage bzw. Rechtslage im Einzelnen darzustellen. Hierher gehören besonders die Fälle, in denen die Einsenderin bzw. der Einsender begehrt, dass der Landtag - unzulässigerweise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.

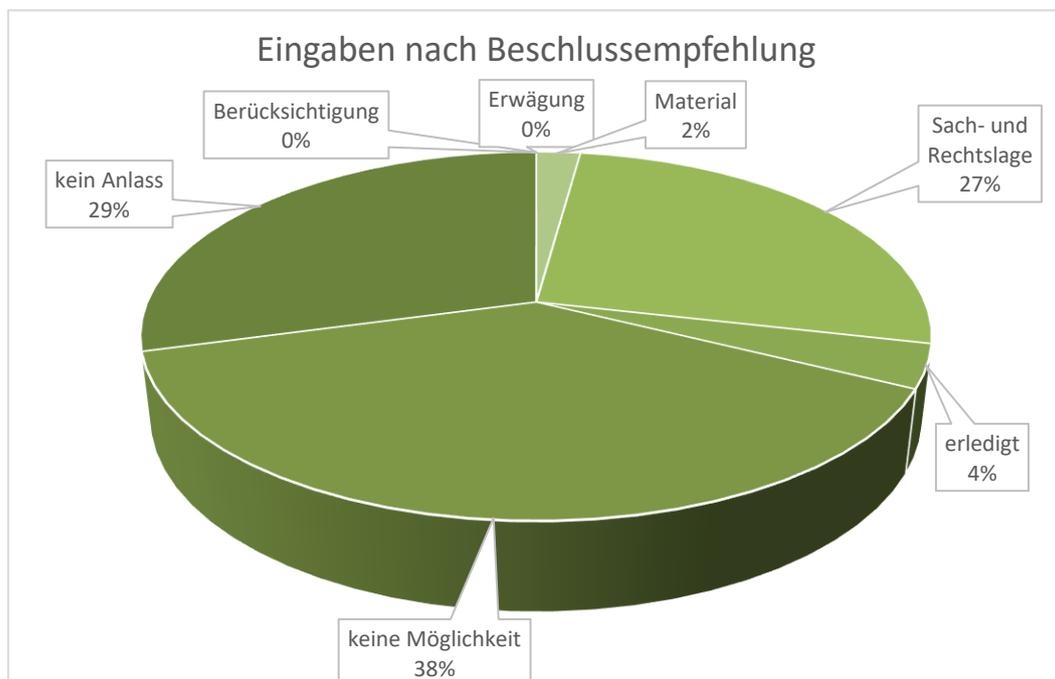
Im Jahr 2022 hat der Landtag in 232 Fällen keine Möglichkeit gesehen, dem Anliegen zu entsprechen.

3.2.7. Der Landtag hat/sieht **keinen Anlass**, sich für das Anliegen der Einsenderin bzw. des Einsenders zu verwenden bzw. der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss kommt u. a. dann in Betracht, wenn die Einsenderin bzw. der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält. Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

Im Jahr 2022 kam dieser Beschluss bei 177 Eingaben zum Tragen.

Für das Jahr 2022 ergab sich folgende Verteilung bzgl. der Beschlussempfehlung:

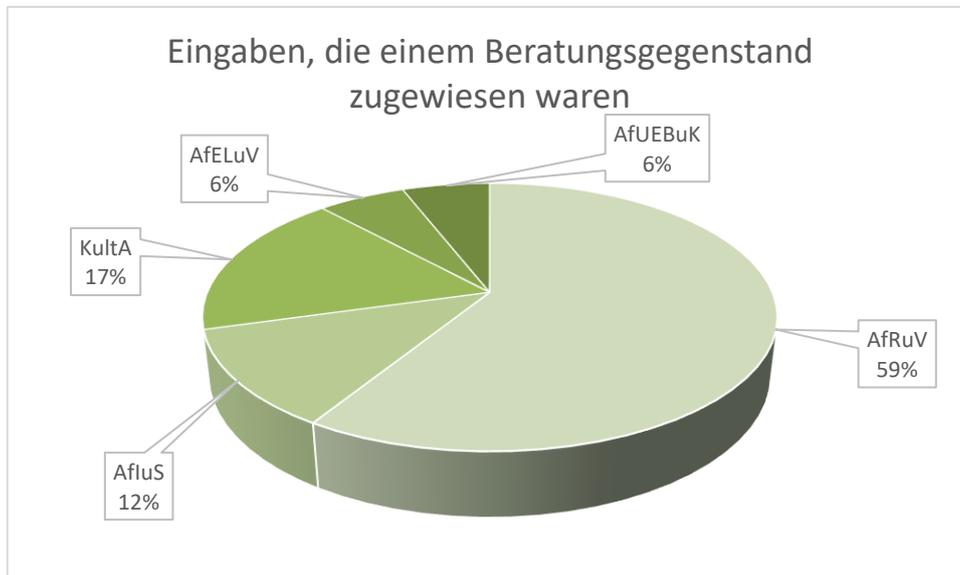


### 3.3. Abschließende Behandlung

Der Landtag behandelt die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben in einer öffentlichen Beratung. Die Beschlüsse des Landtages teilt die Präsidentin den Einsenderinnen oder Einsendern der Eingaben mit.

### 3.4. Keine Diskontinuität bei Eingaben

Anders als Gesetzentwürfe oder selbstständige Anträge unterliegen Petitionen nicht dem Grundsatz der Diskontinuität. Das heißt, dass Eingaben nicht mit dem Ende einer Wahlperiode mit dieser „untergehen“, sondern dieses Ereignis unbeschadet überdauern. Dies betraf 67 Eingaben. Sofern eine Eingabe zu einem Gesetzentwurf oder einem Antrag beraten wurde und dieser Beratungsgegenstand der Diskontinuität anheimgefallen ist, wird die betreffende Eingabe zu Beginn der nächsten Wahlperiode wieder dem Petitionsausschuss zur Beratung überwiesen. Dies betraf 17 Eingaben. Die Verteilung der entsprechenden Eingaben auf die einzelnen Ressorts ergibt sich aus nachfolgender Übersicht. Die Eingabe wird wiederum in einen Fachausschuss überwiesen, wenn dieser in der neuen Wahlperiode erneut einen Beratungsgegenstand behandelt, der einen Sachzusammenhang zur Eingabe aufweist.



## 4. Öffentlichkeitsarbeit

Dem Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtages ist es ein besonderes Anliegen, dass jede Person von dem Petitionsrecht Kenntnis hat, um dieses Recht auch effektiv wahrnehmen zu können.

Daher wird jährlich ein Bericht erstellt, der nicht nur – wie in § 54 Abs. 4 GO vorgeschrieben – die Mitglieder des Landtages informiert, sondern auch die Verfahrensweise und gesetzlichen Grundlagen in der gebotenen Kürze darstellt.

Seit Kurzem stellen der Bund und die Länder ein gemeinsames Onlineportal bereit, welches allen Personen erleichterten Zugang zu den von allen Parlamenten betriebenen Plattformen ermöglicht, um so für die Bürgerinnen und Bürgern eine optimiert gebündelte Erreichbarkeit der für Petitionen zuständigen Ansprechpartner/Stellen zu gewährleisten.<sup>10</sup>

<sup>10</sup> <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw17-petitionsportal-945008>

## **5. Informationsreise des Petitionsausschusses**

Im Jahr 2022 hat der Petitionsausschuss keine parlamentarische Informationsreise durchgeführt.

## **6. Landtagswahlen und Neukonstituierung des Petitionsausschusses**

Am 09.10.2022 fanden in Niedersachsen Landtagswahlen statt. Die Mitglieder des Petitionsausschusses aus der 18. Wahlperiode ergeben sich aus Anlage 1a. Am 09.11.2022 hat sich der Petitionsausschuss neu konstituiert. Dessen Zusammensetzung ergibt sich aus Anlage 1b.

## **7. Schlusswort**

Eingaben aus der Bevölkerung schaffen eine lebendige und direkte Verbindung zwischen Bevölkerung und Parlament. Durch sie erfahren die Abgeordneten nicht nur die Sorgen der Menschen, sondern auch, welche ihrer gesetzlichen Regelungen sich im konkreten Fall möglicherweise nicht bewähren. Da auch die gewissenhafteste Behörde nicht unfehlbar ist, das beste Gesetz Mängel aufweisen kann und selbst die umfangreichste Verordnung einen bestimmten Sonderfall vielleicht nicht berücksichtigt, ist das Petitionsrecht ein äußerst wichtiges Kontrollinstrument.

**Anlage 1a: Mitglieder des Petitionsausschusses der 18. WP bis 7. November 2022**

Ausschussvorsitzender



Axel Brammer (SPD)



Rüdiger Kauruff (SPD)



Guido Pott (SPD)



Philipp Raulfs (SPD)



Andrea Kötter (SPD)



Sebastian Zinke (SPD)



Hans-Joachim Janßen (GRÜNE)

stellv. Vorsitzender



Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)



Colette Christin Thiemann  
(CDU)



Oliver Schatta (CDU)



Tatjana Maier-Keil (CDU)



Lasse Weritz (CDU)



Editha Westmann (CDU)



Hillgriet Eilers (FDP)

**Anlage 1b: Mitglieder des Petitionsausschusses der 19. WP ab 8. November 2022**

Ausschussvorsitzende



Claudia Schüßler (SPD)



Rüdiger Kauroff (SPD)



Brian Baatzsch (SPD)



Marten Gäde (SPD)



Antonia Hillberg (SPD)



Annette Schütze (SPD)



Diallo Hartmann, Djenabou (GRÜNE)



ab 30.11.2022  
Grashorn, Rashmi (GRÜNE)

stellv. Vorsitzender



Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)



Bode, Veronika (CDU)



Buschmann, Saskia (CDU)



Bauer, Jan (CDU)



Frölich, Christian (CDU)



Kühnlenz, Holger (AfD)



Bis 29.11.2022  
Lühmann, Michael (GRÜNE)

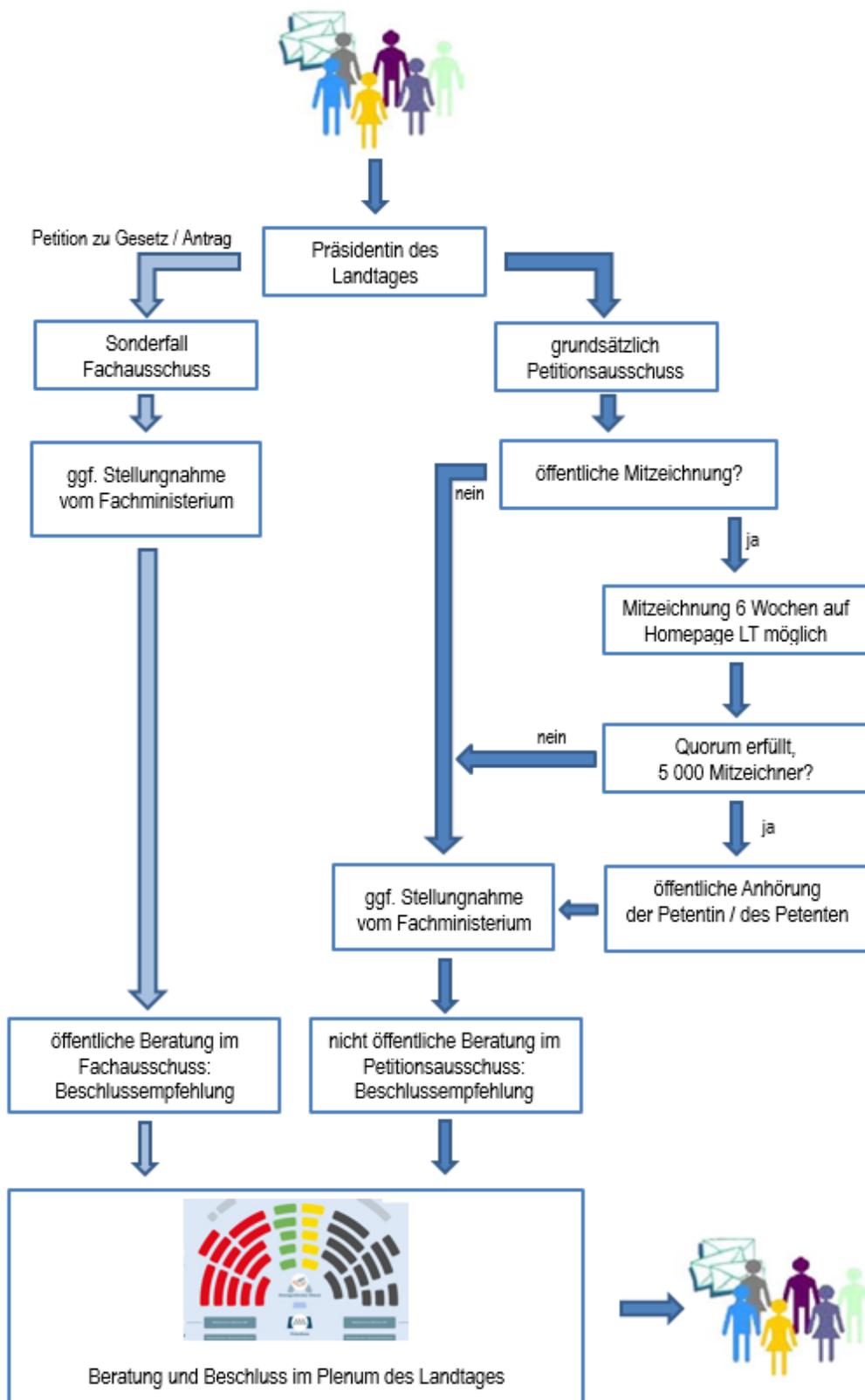
**Anlage 2: Zur Mitzeichnung auf der Homepage des Niedersächsischen Landtages veröffentlichte Eingaben, die das Quorum nicht erreichten**

Lfd. Nr.	Eingabenummer	Betreff	Tag der Veröffentlichung	Anzahl Mitzeichnungen	abgeschlossen am	Beschluss
1	03122/89/18	Anpassungen im neuen KitaG	19.01.2022	509	30.06.2022	Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.
2	03066/89/18	Inklusion; Ausstattung von Nahverkehrszügen des Metronom	25.01.2022	1.400	22.09.2022	Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.
3	03308/88/18	Ausbau der Ganztagsbetreuung an Grundschulen vor dem Schuljahr 2026/2027	11.05.2022	119	23.02.2023	Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.
4	03251/89/18	Allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit nach § 33 Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG); Regelungen für freilaufende Hauskatzen	11.05.2022	30	23.02.2023	Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.
5	03257/89/18	Finanzieller Ausgleich für Einsatzkräfte der freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen im Falle eines Dienstunfalls	11.05.2022	3	04.05.2023	Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.
6	03318/89/18	Wiedereinführung des niedersächsischen Gesetzes über Lernmittelfreiheit	30.06.2022	26	23.02.2023	Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.
7	03329/89/18	Anpassung der Besoldung der niedersächsischen Beamtinnen und Beamten	30.06.2022	25	13.07.2022	Erledigt (Gesetz)
8	03338/89/18	Änderung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes; Anpassung der Dauer der Bildungsveranstaltung	30.06.2022	15	23.02.2023	Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Lfd. Nr.	Eingabenummer	Betreff	Tag der Veröffentlichung	Anzahl Mitzeichnungen	abgeschlossen am	Beschluss
9	03382/89/18	Konzeptentwicklung zur Stärkung der Bildungskompetenzen von Schülerinnen und Schülern	21.09.2022	32	23.02.2023	Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.
10	03477/11/18	a) Verbot des Haltens von gefährlichen Hunden (Listen- bzw. Kampfhunde) b) Zuchtverbot und Kastrations-/Sterilisationspflicht für gefährliche Hunde (Listen- bzw. Kampfhunde)	21.09.2022	26	04.05.2023	Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.
11	03472/89/18	Maßnahmen zur Bekämpfung des Vorkommens von Jakobs-Greiskraut (Jakobs-kreuzkraut) in Niedersachsen	21.09.2022	547	04.05.2023	Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.
12	03483/89/18	ÖPNV; a) Verbesserung der Anbindungen auf der Nordseeinsel Borkum; b) Einsatz von batterieelektrischen Schienenfahrzeugen auf der Nordseeinsel Borkum	21.09.2022	6	04.05.2023	Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.
13	03408/11/18	Erhöhung der Reisekostenpauschale/Wegstreckenentschädigung gem. Niedersächsischer Reisekostenverordnung (NRKVO) für angehende und ausgebildete Lehrkräfte sowie Mitarbeitende der Studienseminare	21.09.2022	945	04.05.2023	Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.
14	03409/89/18	Benennung von öffentlichen Straßen und Plätzen nach Personen, die in Ausübung ihres Dienstes beim Land Niedersachsen durch vorsätzliche Gewalteinwirkung Dritter getötet worden sind	21.09.2022	1	23.02.2023	Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Eingabenummer</b>	<b>Betreff</b>	<b>Tag der Veröffentlichung</b>	<b>Anzahl Mitzeichnungen</b>	<b>abgeschlossen am</b>	<b>Beschluss</b>
15	03428/89/18	Verbot des Einsatzes von synthetischen Dolly Ropes in der Fischerei im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer	21.09.2022	566	22.06.2023	Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.
16	03429/89/18	Einführung bekenntnisfreier öffentlicher Schulen und verpflichtende Teilnahme am Unterrichtsfach „Werte und Normen“ an diesen Schulen	21.09.2022	138	23.02.2023	Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.
17	03476/89/18	Änderung des NKitaG; Abschaffung der Beiträge für den Besuch der Krippe	21.09.2022	140	22.06.2023	Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Anlage 3 „Lebenslauf einer Petition beim Niedersächsischen Landtag“



#### Anlage 4: Übersicht über Neueingänge nach Jahren

Jahr	Eingänge*	*davon „Massenpetition“, inkl. dazu- gehörige 99er <sup>11</sup> Zuschriften	*davon (bezogen auf alle Eingänge) Zuschrif- ten ohne parlamentari- sches Verfahren (99er)	Eingaben
2022	995	-	250	745
2021	1629	- <sup>12</sup>	1071	558
2020	870	-	367	503
2019	6.192	5.471 (Pflegekammer)	280	441
2018	2.755	1.922 (Pflegekammer)	219	614
2017	3.009	2.059 (Pflegekammer)	198	752
2016	1.502	700 (Pflegekammer)	261	541
2015	1.605	101 (Windenergieerlass)	262	1.242
2014 <sup>13</sup>	2.170	-	341	1.829

<sup>11</sup> 99er Zuschriften sind Zuschriften, die nicht in ein parlamentarisches Verfahren münden, z.B. reine Meinungsäußerungen, anonyme Zuschriften o. Ä.

<sup>12</sup> Die Bearbeitung der 654 Zuschriften zur Neufassung des NKiTaG erfolgte trotz der Vielzahl der Eingänge im regulären Verfahren. Verfahrensvereinfachungen, die für Sammel- und Massenpetitionen in Betracht kommen, wurden nicht in Anspruch genommen.

<sup>13</sup> Im Jahr 2013 erfolgte eine Softwareumstellung im Eingabebereich der Landtagsverwaltung, so dass die Auswertungen im Jahresvergleich bis 2014 zurückgehend vergleichbar sind.

## **Anlage 5: Rechtgrundlagen Petitionswesen Niedersächsischer Landtag**

### **Artikel 17 Grundgesetz**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

### **Artikel 26 Niedersächsische Verfassung**

#### **(Behandlung von Eingaben)**

Die Behandlung an den Landtag gerichteter Bitten und Beschwerden obliegt dem Landtag, der sich zur Vorbereitung des nach der Geschäftsordnung zuständigen Ausschusses bedient.

---

### **Auszug aus der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages**

Vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135),  
zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 735)

## **VI. Eingaben**

### **§ 50**

#### **Ausschussüberweisung**

(1) <sup>1</sup>Eingaben an den Landtag überweist die Präsidentin oder der Präsident an den Petitionsausschuss. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 überweist sie oder er Eingaben zu Gesetzentwürfen und selbstständigen Anträgen nach § 38 Abs. 1 an den für deren Beratung zuständigen Ausschuss. <sup>3</sup>Dies gilt auch für zunächst nach Satz 1 überwiesene Eingaben, wenn nachträglich ein den Gegenstand der Eingabe betreffender Gesetzentwurf oder selbstständiger Antrag zur Ausschussberatung überwiesen worden ist.

(2) Ist der Landtag nicht zuständig, so sendet die Präsidentin oder der Präsident die Eingabe der Einsenderin oder dem Einsender zurück oder leitet sie der zuständigen Stelle zu.

### **§ 51**

#### **Behandlung im Ausschuss**

(1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende bestimmt für jede dem Petitionsausschuss überwiesene Eingabe zwei Ausschussmitglieder, die für die Berichterstattung zuständig sind. <sup>2</sup>Von diesen muss ein Mitglied einer Fraktion angehören, die die Landesregierung trägt, und ein Mitglied einer anderen Fraktion. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende entscheidet, ob zu der Eingabe eine Stellungnahme des zuständigen Fachministeriums eingeholt werden soll.

(2) <sup>1</sup>Auf Ersuchen der Einsenderin oder des Einsenders kann die Präsidentin oder der Präsident die Eingabe auf einer Internetseite des Landtages veröffentlichen, um deren elektronische Mitzeichnung zu ermöglichen (öffentli-

che Eingabe), wenn der Petitionsausschuss dies empfiehlt. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung setzt voraus, dass der Gegenstand der Eingabe von öffentlichem Interesse ist und in angemessenem Umfang sachlich dargestellt wird. <sup>3</sup>Die Mitzeichnung wird für sechs Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung ermöglicht.

(3) <sup>1</sup>Die für die Berichterstattung zuständigen Ausschussmitglieder können sich mit Zustimmung der oder des Ausschussvorsitzenden vor Ort über den Sachverhalt unterrichten. <sup>2</sup>Der Ausschuss kann einzelnen anderen Ausschussmitgliedern auf deren Antrag die Teilnahme an der Unterrichtung gestatten. <sup>3</sup>Die Landesregierung ist von der Unterrichtungsabsicht in Kenntnis zu setzen.

(4) <sup>1</sup>Die für die Berichterstattung zuständigen Ausschussmitglieder schlagen dem Petitionsausschuss gemeinsam oder gesondert einen bestimmten Beschluss über die Eingabe (§ 52) vor. <sup>2</sup>Der Petitionsausschuss kann eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen. <sup>3</sup>Er kann die Einsenderin oder den Einsender ergänzend schriftlich oder mündlich anhören. <sup>4</sup>Die Einsenderin oder der Einsender ist mündlich anzuhören, wenn eine öffentliche Petition von mindestens 5 000 Personen elektronisch mitgezeichnet wurde.

(5) <sup>1</sup>Der Petitionsausschuss soll seine Beschlussempfehlung (§ 52) so rechtzeitig vorlegen, dass der Landtag über die Eingabe innerhalb von höchstens sechs Monaten nach Eingang abschließend beschließen kann. <sup>2</sup>Kann der Vorschlag nach Absatz 4 Satz 1 nicht so rechtzeitig vorgelegt werden, dass diese Frist eingehalten werden kann, so haben die für die Berichterstattung zuständigen Ausschussmitglieder den Petitionsausschuss über die Gründe zu informieren.

(6) <sup>1</sup>Eingaben zu Gesetzentwürfen und selbstständigen Anträgen nach § 38 Abs. 1 werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Beratungsmaterial an alle Mitglieder der für die Beratung zuständigen Ausschüsse und an die Landesregierung verteilt. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung.

## **§ 52**

### **Empfehlungen der Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:

1. „Die Eingabe wird der Landesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.“
2. „Die Eingabe wird der Landesregierung zur Erwägung überwiesen.“
3. „Die Eingabe wird der Landesregierung als Material überwiesen.“
4. „Die Einsenderin oder der Einsender der Eingabe ist über die Sachlage/Rechtslage zu unterrichten.“
5. „Die Eingabe wird für erledigt erklärt.“
6. „Der Landtag hat/sieht keine Möglichkeit/keinen Anlass, sich für das Anliegen der Einsenderin oder des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.“

(2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.

(3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder selbstständigen Anträgen nach § 38 Abs. 1 aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst.

## § 53

### Beteiligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

1Hat ein Ausschuss empfohlen, eine Eingabe der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und würde die Berücksichtigung finanzielle Auswirkungen haben, so ist vor der Beschlussfassung des Landtages der Ausschuss für Haushalt und Finanzen zu beteiligen. 2Empfiehl der Ausschuss für Haushalt und Finanzen aus haushaltsrechtlichen Gründen oder mit Rücksicht auf die Finanzlage des Landes eine andere Beschlussfassung und schließt sich der zuständige Ausschuss dieser Empfehlung nicht an, so sind die Empfehlungen beider Ausschüsse in eine besondere Eingabenübersicht aufzunehmen.

## § 54

### Abschließende Behandlung

(1) 1Der Landtag behandelt die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben in einer Beratung. 2Hierfür gelten die §§ 23 und 29 bis 36 sinngemäß.

(2) 1Die Beschlüsse des Landtages teilt die Präsidentin oder der Präsident den Einsenderinnen oder Einsendern der Eingaben mit. 2Der Ausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass die Mitteilung nach Satz 1 durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, wenn zu einem Gegenstand mehr als 50 Eingaben gleichen Inhalts eingehen; die Einsenderinnen und Einsender müssen vor der Bekanntgabe über diesen Beschluss und das Bekanntmachungsorgan unterrichtet worden sein. 3Die Beschlüsse des Landtages über öffentliche Eingaben teilt die Präsidentin oder der Präsident auch auf einer Internetseite des Landtages mit.

(3) 1Soweit der Landtag Eingaben an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. 2Die Mitteilung wird an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses verteilt. 3Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der zuständige Ausschuss die Eingabe von neuem beraten.

(4) 1Der Petitionsausschuss legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor. 2Der Bericht wird als Landtagsdrucksache verteilt.

...

## § 93

### Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

(1) 1Die Sitzungen der in § 10 genannten Ausschüsse und Unterausschüsse sind öffentlich. 2Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie andere Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht; die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist unzulässig. 3Die Prüfung der Haushaltsrechnungen und die Behandlung von Eingaben erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung, dies gilt nicht für die Behandlung von öffentlichen Eingaben sowie Eingaben zu Gesetzentwürfen und Anträgen nach § 38 Abs. 1. 4Der Ausschuss kann beschließen, die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen, Beratungsgegenstände oder Tagesordnungspunkte auszuschließen. 5Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen Dritter dies erfordern. 6Bei Gesetzentwürfen und Anträgen nach § 38 Abs. 1, die sogleich von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder vom Landtag ohne Aussprache überwiesen worden sind, ist der Ausschluss der Öffentlichkeit nach den Sätzen 4 und 5 nur zulässig, nachdem eine öffentliche Erörterung des Beratungsgegenstandes stattgefunden hat. 7Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) ....